Verjährungstermin: 27. März 1941

In der Tages- und Fachpresse sind in den letzten Wochen verschiedentlich Aufsätze über Verjährung erschienen, in denen der völlig falsche Standpunkt vertreten wird, daß am Jahresende 1940, wie früher, die Verjährung der Forderungen eintrete. Die Verfasser dieser Aufsätze haben nicht beachtet, daß die Verjährung auf Grund der Verordnungen vom 1. September und 30. November 1939 ingesamt um 87 Tage hinausgeschoben wird. So ergibt sich der Verjährungstermin vom 27. März 1941.

Jeder Gläubiger, der keine Rechtsverluste erleiden will, sollte seine Außenstände unverzüglich prüfen und feststellen, welchen Forderungen Verjährung droht und ob sich ein Vorgehen gegen den Schuldner lohnt. Vielfach wird es zweckmäßig sein, die Schuldner auch dann zu verklagen, wenn diese zur Zeit nicht zahlen können, wohl aber später vielleicht zur Abtragung der Schuld in der Lage sein werden; denn gerichtlich festgestellte Forderungen verjähren bekanntlich erst in 30 Jahren. Die Zweckmäßigkeit oder Unzweckmäßigkeit der Klageerhebung wird davon abhängen, ob der Schuldner noch jung und arbeitsfähig ist, ob er einen guten Charakter besitzt, ob er voraussichtlich seine Schuld bezahlen wird, sobald er dies vermag, oder ob der Schuldner alt und krank und voraussichtlich nie mehr in die Lage kommen kann, seine Schuld zu tilgen. Wenn der Gläubiger die Forderung nicht aufgeben will, darf er nicht zögern, bis sie verjährt ist. Im folgenden soll eine Zusammenstellung der wichtigsten Verjährungsfristen gegeben werden, die der Gläubiger kennen muß, wenn er nicht Gefahr laufen will, daß der Schuldner sich später mit Erfolg auf die eingetretene Verjährung beruft.

1. In zwei Jahren verjähren die Ansprüche der Kaufleute, Fabrikanten und Handwerker für Lieferung von Waren, Ausführung von Arbeiten usw., ferner die Ansprüche der Landund Forstwirte für die Lieferung ihrer Erzeugnisse; weiter die Forderungen der Eisenbahn, der Frachtfuhrleute, Schiffer, Lohnkutscher und Boten für Fahrgeld, Fracht-, Fuhr-, Botenlohn; der Gastwirte für Wohnung und Beköstigung; der Lotterieeinnehmer aus dem Vertrieb von Losen; der Privatangestellten für Gehalt und Lohn; der gewerblichen Arbeiter für Lohn; der Lehrmeister und Lehrherren für Lehrgeld; der öffentlichen Lehrer, Privatlehrer, Arzte und Rechtsanwälte wegen ihrer Honorare und Vergütungen, schließlich auch die Ansprüche aus einem aufgehobenen Verlöbnis.

 In drei Jahren verjähren die Ansprüche auf Schadenersatz wegen unerlaubter Handlungen, wie Körperverletzungen, Diebstahl usw., ferner die Ansprüche auf Zahlung des Pflichtteils gegen den Erben.

3. In vier Jahren verjähren die unter 1 genannten Ansprüche der Kaufleute, Fabrikanten und Handwerker, wenn die Arbeiten oder sonstigen Leistungen für den Gewerbebetrieb des Schuldners erfolgten. Innerhalb derselben Frist verjähren auch die Ansprüche auf rückständige Zinsen, Renten und Unterhaltszahlungen.

4 In fünf Jahren verjähren die Ersatzansprüche wegen Mängel eines Bauwerks. Uon Rechtsanwalt Dr. Martin, Remfcheid

5. In dreißig Jahren verjähren grundsätzlich alle übrigen Ansprüche, sofern nicht durch ein Gesetz etwas anderes bestimmt worden ist. Derselben Verjährungsfrist unterliegen alle Ansprüche, deren Bestehen durch Urteil, Vollstreckungsbefehl od. dgl. rechtskräftig festgestellt ist.

Der Lauf der Verjährungsfrist beginnt mit der Entstehung des Anspruchs. Bei den unter Nr. 1 und 3 aufgeführten Forderungen beginnt die Verjährungsfrist jedoch erst mit Ende des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist. Hierauf ist zurückzuführen, daß normalerweise gerade am Jahresende zahlreiche Ansprüche verjähren.

Der Eintritt der Verjährung kann jedoch durch verschiedene Umstände verhindert werden. Zunächst ist die Verjährung gehemmt, solange die Leistung von dem Gläubiger gestundet ist oder solange der Berechtigte durch höhere Gewalt, z. B. durch eine schwere Krankheit, an der Klageerhebung gehindert wird. Während der Stundung oder Behinderung läuft die Verjährungsfrist nicht oder, anders ausgedrückt, dieser Zeitraum ist der gesetzlichen Verjährungsfrist hinzuzufügen.

Die Verjährung kann auch unterbroch en werden. In diesem Falle beginnt mit dem Ende der Unterbrechung eine vollkommen neue Verjährungsfrist zu laufen. Eine Unterbrechung der Verjährung tritt dann ein, wenn der Schuldner die Forderung durch Abschlagzahlung, Zinszahlung, Sicherheitsleistung oder auf sonstige Weise anerkennt. Hierzu ist es nicht erforderlich, daß der Schuldner verspricht, die Schuld zu bezahlen; es genügt, daß er zugibt, von der Existenz der Schuld zu wissen. Ebensowenig ist es notwendig, daß der Schuldner die Forderung ziffernmäßig anerkennt. Es ist vielmehr ausreichend, wenn er die Schuld als solche nicht bestreitet.

Die Unterbrechung der Verjährung tritt weiter ein, wenn der Gläubiger Klage erhebt. Der Klageerhebung stehen die Zustellung eines Zahlungsbefehls im Mahnverfahren, die Anmeldung des Anspruchs im Konkurs, sowie die Geltendmachung der Aufrechnung des Anspruchs im Prozeß gleich. — Nach einer neueren Entscheidung des Reichsgerichts (RGZ., Bd. 151, S. 129) genügt auch ein sachlich begründetes Armenrechtsgesuch, um den Eintritt der Verjährung zu verhindern, so daß auch der vermögenslose Gläubiger, der einen Prozeß auf seine Kosten nicht führen kann, keinen Nachteil erleidet. Ein solches Armenrechtsgesuch unterbricht jedoch die Verjährung nicht, sondern hemmt sie nur.

Abschließend sei noch besonders darauf hingewiesen, daß entgegen einer vielfach verbreiteten Auffassung die Verjährung nicht durch eine einfache Mahnung — sei es auch mittels eines Einschreibebriefes — gehemmt oder unterbrochen wird. Wer also den Eintritt der Verjährung verhindem will, muß einen der vorgeschlagenen Wege einschlagen.

Während des Krieges ist es gewissen Personen praktisch nicht möglich, Prozesse zu führen; dies gilt z. B. für Soldaten, einen Teil der Dienstverpflichteten, Deutsche im Ausland und Personen aus evakuierten Gebieten. Solange diese Hinderungsgründe bestehen, bleibt die Verjährung für und gegen diese Personen gehemmt.

Wochenschau der "M"-Kunst

Die Präsidialkanzlei des Führers und Reichskanzlers gibt bekannt:

Auf Grund der Verordnung über die verbindliche Einführung von Normen-, Geschäfts- und Lieferbedingungen sowie von Güte- und Bezeichnungsvorschriften vom 8. September 1939 (RGBl. I, S. 1745) in Verbindung mit dem Erlaß des Reichswirtschaftsministers vom 5. Juli 1940 ordne ich an, was folgt:

Vom 1. März 1941 ab dürfen Nachbildungen der nach dem 30. Januar 1933 gestifteten staatlichen Orden und Ehrenzeichen nur in der von der Leistungsgemeinschaft der Deutschen Ordenshersteller bestimmten, mit dem Merkmal der Leistungsgemeinschaft verschenen Verpackung in den Handel gebracht werden.

Berlin, den 8. Januar 1941.

Der Staatsminister und Chef der Präsidialkanzlei des Führers und Reichskanzlers. gez. Dr. Meißner.

Ab 1. Februar die Preise auszeichnen!

Die Pflicht zur Preisauszeichnung im Schaufenster und in den Läden galt bisher nur für bestimmte Fachzweige, vor allem für eine Reihe von Lebensmitteln. Durch die Neufassung des Preisauszeichnungsrechts trifft jetzt einen viel größeren Kreis von Geschäften die gleiche Verpflichtung. Alle Kaufleute, vor allem aber die neu zur Preisauszeichnung herangezogenen, müssen sich deshalb nachdrücklich mit den jetzt geltenden Bestimmungen beschäftigen.

Als endgültiger Termin für den Beginn der Preisauszeichnungspflicht ist der 1. Februar 1941 festgelegt worden. Die Vorbereitungen in den Betrieben müssen also unverzüglich in Angriff genommen werden, damit nach dem 1. Februar keine Schwierigkeiten entstehen.

Persönliches

Frankfurt a. M. Silberne Hochzeit beging kürzlich Uhrmacher Theodor

Mrozek und Frau, Münzgasse 5.

Oberkirch (Baden). Uhrmachermeister und Optiker Alfred Zipf, zur Zeit Gefreiter in einem Infanterieregiment, vermählte sich mit Fräulein Henny Bickel, Hameln (Weser).

Schramberg. Uhrentechniker Adolf Kuß feierte in der Firma Gebr. Jung hans AG, sein 25 jähriges Arbeitsjubiläum.

Schwenningen (Neckar). Feinmechaniker Johann Hilser aus Furtwangen der in den Kienzle-Uhrenfabriken als Werkmeister tätig war, beging kürzlich seinen 70. tieburtstag.

Schwenningen (Neckar). Johann Jakob Miller feierte dieser Tage sein 50 jähriges Arbeitsjubiläum in den Uhrenfabriken Friedrich Mauthe.

Schwenningen (Neckar). Das 25 jährige Arbeitsjubiläum in der Firma Kienzle begeht am 31 Januar 1941 Fräulein Anna Mauch, Hilfsarbeiterin, am

Kienzle begeht am 31. Januar 1941 Fräulein Anna Mauch, Hilfsarbeiterin, am 14. Februar 1941 Fräulein Rosine Fahrner, Hilfsarbeiterin, und am 21. Februar Fräulein Frieda Jäckle, Hilfsarbeiterin.

Schwanzingen (Neckar), Gleich zu Beginn dieses Jahres konnte die Be-

Schwenningen (Neckar). Gleich zu Beginn dieses Jahres konnte die Betriebsgemeinschaft der Friedrich - Mauthe - Uhrenfabriken zwei Jubilare für 25- und 50 jährige Betriebszugehörigkeit ehren. Furnierer Christian Bohnet trat am 4. Januar 1916 in die Abteilung Gehäusefabrikation ein, wo er seither tätig ist; am 6. Januar konnte Uhrmacher Johann Jakob Müller sein goldenes Arbeitsjubiläum begehen.

Todestafel:

Bochum. Uhrmacher Heinrich Bieling, Wiemelhauser Straße 39, ist gestorben.

Hamburg. Juwelier Adolf Wilhelm Muck. Rosenstraße 35, ist gestorben.

Velden bei Hersbruck (Bayern). Uhrmachermeister Georg Otto von hier
verstarb im 81. Lebensjahre.

Verantwortlich für den Textteil: Bernhard Dierich, Uhrmachermeister, Berlin W. 8 — Hauptgeschäftsstelle: Halle (Saale), Mühlweg 19 — Verlags- und Anzeigenleitung: Hans Knapp, Halle (Saale) — Pl. 4 — Druck und Verlag von Wilhelm Knapp, Halle (Saale)

